

Richtlinien

für die Wahl eines/r Gruppensprechers/in und die Aufgaben des Elternbeirates im Kindergarten der SAMTGEMEINDE LACHENDORF vom 22.09.1994

1. Die Erziehungsberechtigten einer Gruppe wählen zu Beginn des KiGa-Jahres nach § 10 (1) KiTaG aus ihrer Mitte einen Gruppensprecher oder eine Gruppensprecherin, sowie deren Vertretung.
2. Anlässlich der Wahl findet (innerhalb eines Monats nach Aufnahme des KiGa-Betriebes) ein Elternabend statt.
 - 3.1 Stimmrecht hat nur ein sorgeberechtigter Elternteil.
 - 3.2 Auf Antrag findet geheime Wahl statt.
 - 3.3 Gewählt ist der-/diejenige, der/die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen der anwesenden Erziehungsberechtigten auf sich vereint.
 - 3.4 Für die Wahl des Vertreters findet ein neuer Wahlgang statt.
4. Die Gruppensprecher/-innen eines Kindergartens bilden nach § 10 (1) KiTaG den Elternrat.
5. Der Elternrat bestimmt den Umfang der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben in eigener Verantwortung.
6. Der Elternrat stimmt darüber ab, ob nach Maßgabe des § 10 (2) KiTaG, ein Samtgemeindeelternrat gebildet werden soll. Dieser kann gebildet werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte in der Samtgemeinde Lachendorf dafür aussprechen.
7. Der/die Gruppensprecher/in nimmt die ihm obliegenden gesetzlichen Aufgaben im Beirat des KiGa. wahr.

Lachendorf, den 21.4. 1994

SAMTGEMEINDE LACHENDORF

-Samtgemeindebürgermeister-
(Thölke)

-Stellv. Samtgemeindedirektor-
(Westermeyer)

(Siegel)